



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE
- ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▨ DURCHFARTEN
- ▨ AUSKRÄNGUNGEN

BAULAND

- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- G IM GESCHÄFTSGEBIET
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDGLICHE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- WASSERFLÄCHEN
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ABWASSER-UND ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
- BESTEHENDE BAUTEN

BEZÜGLICH BPO VON 8838 UND DER ANGABE VON:
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2 TRAUFGHÖHE
3 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
4 BAUMASSEZAHL
5 BAUWEISE OFFEN GESCHLOSSEN

(TR) 1 2 3 4 5

MASSTAB 1:1000

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 8
Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Der Bebauungsplan Wandsbek 8 für den Geltungsbereich Ostgrenze und Nordgrenze des Flurstückes 475 der Katastralgemeinde Wandsbek - Kesslerweg - Wald dörf erstraße - Wandsee (Bezirk Wandsbek, Ortsbezirk 07) wird festgesetzt.

Das nachgebliebene Stück des Bebauungsplans wird beim Senat ohne in kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Geschosshöhe gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
- Im Geschäftsbereich sind auch Betriebe der tabakverarbeitenden Industrie zulässig.
- Festungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbargärten nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigt wird.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Profundleitungen an der Wegergrenze dürfen nicht höher als 0,25 m sein.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-11), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

WANDSBEK 8

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 507

OSTGRENZE - NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 475 - KESSLERWEG - WALD DÖRF ERSTRASSE - HOLZ MÜH LENSTRASSE - WANDSEE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 29. Mai 1963

Schwarz

Archiv Nr. 19969

Festgestellt durch Vorordnung/Gesetz vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 72) In Kraft getreten am 6. Juni 1963

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 8

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 8 für den Geltungsbereich Ostgrenze und Nordgrenze des Flurstücks 475 der Gemarkung Wandsbek — Keßlersweg — Walddorferstraße — Holzmühlenstraße — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939

(Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.

2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

| | |
|-----------------------------------|--------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m. |
3. Im Geschäftsgebiet sind auch Betriebe der tabakverarbeitenden Industrie zulässig.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1 für den Geltungsbereich Bauernweide — Cuxhavener Straße — Neugrabener Bahnhofstraße — Scheideholweg — West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

| | |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Läden | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Läden | 7,5 m, |
| dreigeschossigen Läden | 10,0 m, |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m. |

4. Im Ladengebiet können nichtstörende ortsgebundene Handwerksbetriebe mit Laden und Wohnung zugelassen werden.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die nicht überbaubaren inneren Teile der Ladengrundstücke sind für die Anlieferung und den sonstigen Kraftfahrzeugverkehr jeweils der gesamten Ladengruppe herzurichten.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat